



Narrenzunft Bildechingen e.V.

GARDEORDNUNG

1. Unangenehmes Auffallen im Kostüm während einer Veranstaltung wird von der Vorstandschaft mit folgenden disziplinarischen Maßnahmen geahndet:
 - a. schriftlicher Verweis, Geldstrafe bei leichten Verstößen
 - b. Ausschuß bei Veranstaltungen oder für eine Fasnetsaison bei schweren Verstößen
 - c. Ausschuß aus der Narrenzunft bei besonders schwerwiegenden Verstößen
2. Veranstaltungen, ohne Teilnahme des Vereines dürfen von den Mitgliedern nicht im Kostüm besucht werden. Bei Zuwiderhandlungen wird von der Vorstandschaft eine Disziplinarstrafe gemäß Ziffer 1 b, im Wiederholungsfalle gemäß Ziffer 1 c verhängt.
3. Bei Veranstaltungen, welche die Garde besucht, ist die Kostümordnung zu beachten. Hierzu gehören Garderock-, Jacke, Kordel, Hut, Strumpfhose, weiße Stiefel, sowie bei schlechtem Wetter Schirm. Von der Kleiderordnung darf nicht abgewichen werden. Bei Hallenveranstaltungen ist das Ablegen des Gardekostümes zulässig, wenn das Mitglied den einheitlichen Gardepulli trägt
 - Jedes aktive Mitglied ist für das saubere Auftreten der Garde verantwortlich.
 - Bei Nichtbeachten der Häs- und Schuhordnung kann dem Mitglied der Eintritt zum Bus und die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung vom Vorstand gemäß Ziffer 1 b verwehrt werden.
4. Alle aktiven Gardemitglieder, die im Kostüm mit dem Bus oder dem PKW zu einem Umzug der Narrenzunft fahren, sind zur Teilnahme an diesem verpflichtet und zwar von Beginn an. Jedes Mitglied hat sich deshalb rechtzeitig bei Umzugsaufstellung am Aufstellungsplatz einzufinden. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann die Vorstandschaft die unter Ziffer 1 b, im Wiederholungsfalle die unter 1 c genannten Maßnahmen gegenüber dem Mitglied, welches den Verstoß begangen hat, aussprechen.
5. Bei Austritt aus der Tanzgarde ist das Gardekostüm gemäß dem geschlossenen Leihvertrag an den Verein zurückzugeben.
6. Bei Arbeiten jeglicher Art muß sich das Mitglied aktiv beteiligen. Bei ständiger Abwesenheit kann vom Vorstand eine Ersatzleistung (Ausgleichszahlung) verlangt werden.
7. Bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Gardeordnung kann das Mitglied von der Teilnahme an Veranstaltungen oder für eine Fasnetsaison gemäß Ziffer 1 b ausgeschlossen werden, bei besonders schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfalle ist ein Ausschuß aus dem Verein gemäß Ziffer 1 c von der Vorstandschaft anzuordnen (siehe auch Satzung vom 08.10.89)
8. Als Gruppenführer ernennt die Garde ein aktives Mitglied für die Dauer von 2 Jahren zum Gruppenführer, welcher ein Stimmrecht in der Vorstandschaft besitzt und somit die Interessen der Gruppe dort vertreten kann. Außerdem wird ein Stellvertreter für den gleichen Zeitraum gewählt.
9. Der Vorstand entscheidet über die jeweils ausgesprochene Disziplinarmaßnahme mit einfacher Mehrheit.

Bildechingen, den 03.05.1997